

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

Gemäß Satzung des „Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.“. werden in dieser Geschäftsordnung die allgemein gültigen Regeln für das Vereinsleben zusammengefasst, sowie nähere Regelungen zur Gestaltung der Mitgliedschaft.

Beschlüsse zu dieser Geschäftsordnung, wie Neufassungen, Änderungen, Erweiterungen, Streichungen, etc. fasst der Narrenrat.

Der Narrenrat hat eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern.

Für die Einreichung von Anträgen zur Geschäftsordnung, seitens der Mitglieder, gelten die Bestimmungen nach §13.4 der Satzung.

Hiermit beschließt der Narrenrat folgende Geschäftsordnung:

1. Mitgliedschaft

Vor der Aufnahme als vollwertiges Vereinsmitglied hat ein Interessent mindestens ein volles Jahr als „Schnuppergeist“ zu absolvieren.

In dieser Zeit hat der Interessent seine Zuverlässigkeit und Eignung für die Gemeinschaft der Konstanzer Seegeister und den Willen zur Förderung und Wahrung des traditionellen Konstanzer Faschtsbrauchtums unter Beweis zu stellen.

Vollmitglied („Konstanzer Seegeist“) wird wer zunächst ein Jahr, ausgehend vom 11.11. des Eintrittsjahres, als „Schnuppergeist“ an den Veranstaltungen des Vereins teilgenommen hat, sich zur Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung verpflichtet und auf Beschluss des geschäftsführenden Narrenrates aufgenommen wurde.

Jedem Neumitglied ist vor der Aufnahme je ein aktuelles Exemplar der Satzung sowie der Geschäftsordnung auszuhändigen.

Für minderjährige Mitglieder ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Kinder unter 14 Jahren werden nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten, welcher aktives Mitglied sein oder werden muss, in den Verein aufgenommen.

Für minderjährige Mitglieder übernimmt der Verein bei Umzügen und sonstigen Vereinsveranstaltungen keinerlei Aufsichtspflichten.

1.1. Schnuppergeist (Schnuppermitglied)

„Schnuppergeist“ wird, wer einen Aufnahmeantrag unterzeichnet sowie sich dem Narrenrat persönlich vorgestellt hat und auf Beschluss des geschäftsführenden Narrenrats als „Schnuppergeist“ aufgenommen wurde.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

„Schnuppergeister“ erhalten nach Verfügbarkeit eine Leihmaske und Leihpritsche, welche nach der Fasnacht unverzüglich zurückzugeben sind. (Bedingungen siehe Punkt 7 dieser Geschäftsordnung)

Der „Schnuppergeist“ hat sich gemäß der Häsordnung (Absatz 4) einzukleiden.

Bei Nichtaufnahme als Vollmitglied können dem „Schnuppergeist“ die Auslagen für Häsutensilien, je nach Zustand, anteilmäßig erstattet werden.

„Schnuppergeister“ bezahlen den regulären Mitgliedsbeitrag.

Bei Mitgliederversammlungen besteht für „Schnuppergeister“ das Recht auf Teilnahme, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

„Schnuppergeister“ sind zur aktiven Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten angehalten.

1.2. Seegeister (Vollmitglied)

Die Aufnahme als „Konstanzer Seegeist“ erfolgt jeweils zum 11.11. des folgenden Jahres an eine Schnuppermitgliedschaft, solange das Schnuppermitglied hiervon nicht absieht oder der Narrenrat die Schnuppermitgliedschaft verlängert.

Eine entsprechende Benachrichtigung des Mitglieds erfolgt vor Ablauf des Schnupperjahres.

Die Vollmitgliedschaft ist entweder als aktives oder als förderndes Mitglied möglich.

1.2.1. Aktives Mitglied

Als aktives Mitglied gilt ein Mitglied nach erfolgter Aufnahme durch den geschäftsführenden Narrenrat - soweit es nicht ausdrücklich, durch schriftliche Erklärung, gegenüber diesem auf den Status verzichtet und als Fördermitglied eingeordnet werden will – wenn es:

- a) an den Fasnachtstagen im Häs der Konstanzer Seegeister unterwegs ist,
- b) an vom Verein offiziell besuchten Fasnachtsumzügen im Häs teilnimmt,
- c) an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilnimmt,
- d) die Häsordnung einhält,
- e) bei Mitgliederversammlungen anwesend ist,
- f) den festgelegten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder bezahlt hat.

1.2.2. Fördermitglied

Als Fördermitglied gilt ein Mitglied nach erfolgter Aufnahme durch den geschäftsführenden Narrenrat und wenn es den festgelegten Jahresbeitrag für Fördermitglieder bezahlt hat.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

Fördermitgliedern ist die Teilnahme an Umzügen und das Tragen des Seegeisterhäs nicht gestattet. Vereinskleidung wie Poloshirt oder Ähnliches darf getragen werden.

An allen anderen Vereinsveranstaltungen können sie zu den gleichen Bedingungen wie ein aktives Mitglied teilnehmen.

In Mitgliederversammlungen sind Fördermitglieder stimmberechtigt.

1.2.3 Statusänderung

Ein aktives Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung, den Mitgliedsstatus auf „förderndes Mitglied“ ändern lassen. Die Arbeitseinsätze und ein etwaiger Zusatzbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleiben davon unberührt.

1.2.4 Ehrenmitglied

Mitglieder, welche sich um den Verein außerordentlich verdient, gemacht haben, können auf Vorschlag des Narrenrats von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins berechtigt.

Ehrenmitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder genießen den gebührenden Respekt durch die anderen Mitglieder.

Ehrenpräsidenten und Ehrenräte können durch den Narrenrat ohne Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt werden.

1.2.5 Ehreseegeist

Der Titel „Ehreseegeist“ kann nur an Nichtmitglieder, die sich besonders verdient um den Verein bzw. zu Repräsentationszwecken vergeben werden. Über die Vergabe des Titels und etwaiges Probejahr entscheidet der Narrenrat. „Ehreseegeister“ haben kein Stimmrecht an Versammlungen.

1.3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterschrift des Präsidenten auf dem Mitgliedsantrag.

1.3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Narrenrat erfolgen.

Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Narrenrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
 - b) seine Interessenlosigkeit am Verein bekundet.
- Die erfolgte Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Narrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn ihm unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden,
- b) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- c) wenn es sich den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Narrenrats nicht fügt oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
- d) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Narrenrat oder schriftlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, per eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Narrenrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich, beim Präsidenten eingereicht werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Zum Ausschluss durch die Jahreshauptversammlung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss auch nicht gerichtlich verfolgt werden kann.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Tragen der Seegeistermaske und des Häs nicht mehr erlaubt.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

Sämtliche von dem Verein ausgeliehenen Gegenstände (Masken, Häs usw.) sind nach Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen zurückzugeben oder bei Verlust und Beschädigung dem Verein in voller Höhe zu ersetzen. s. Absatz 1.1.

1.4. Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird über Lastschriftverfahren eingezogen und beträgt ab dem 1.1.2023 für:

a) Aktive Mitglieder, Erwachsene:	30,00 Euro
b) Aktive Mitglieder, Jugendliche: 6 bis 18 Jahren	15,00 Euro
c) Kinder 0 bis 6 Jahren:	beitragsfrei
d) Fördermitglieder:	22,50 Euro
e) Zusatzbeitrag für zwei nichtgeleistete Arbeitseinsätze:	20,00 Euro

Familienrabatt aktive Mitglieder: Ab drei aktiven zahlenden Mitgliedern, im gleichen Haushalt, werden 10% auf den Erwachsenen- bzw. Jugendbeitrag erlassen.

Die aktuellen, vom geschäftsführenden Narrenrat festgelegten, Mitgliedsbeiträge gelten bis zur nächsten Änderung durch den geschäftsführenden Narrenrat. Eine Änderung wird frühestens zum nächsten Geschäftsjahr wirksam.

Mitglieder deren Mitgliedschaft unterjährig beginnt (siehe Punkt 1.3.) zahlen einen anteiligen Beitrag im ersten Jahr. Die Berechnung beginnt mit dem ersten Monat nach Vereinseintritt für die verbleibenden Monate des Jahres.

1.4.1. Mehrkostenentschädigung bei unangemeldetem Fehlen

Hat sich ein Mitglied zur Teilnahme an einer Auswärtsveranstaltung mit Transfer angemeldet und erscheint nicht, ohne sich nicht mindestens 3 Tage vorher beim Narrenrat abzumelden, so ist von diesem Mitglied eine Mehrkostenentschädigung in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

1.4.2. Zusatzbeitrag für nicht geleistete Arbeitseinsätze

Leistet ein Mitglied die zwei Arbeitseinsätze gemäß Punkt 5.2. der Geschäftsordnung im Laufe eines Geschäftsjahres nicht, werden bei Abbuchung des Beitrags im folgenden Geschäftsjahr zusätzlich zum Jahresbeitrag 20,00 Euro als Zusatzbeitrag erhoben und abgebucht.

Bei nur teilweise, geleisteten Arbeitseinsätzen, wird ein anteiliger Zusatzbeitrag erhoben und abgebucht.

2. Mitgliederversammlung

Der Narrenrat beruft Mitgliederversammlungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntgabe in Textform ein.

3. Der Narrenrat

Es sollte angestrebt werden, dass alle Abteilungen des Vereins im Narrenrat vertreten sind. Dieser Vertreter wird von der jeweiligen Abteilung gewählt. Ist das

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

nicht der Fall, so kann der Narrenrat jeweils einen Vertreter einer Abteilung als „Beisitzer mit besonderen Aufgaben“ in den Narrenrat aufnehmen.

3.1 Die Zuständigkeit des Narrenrats

Der Narrenrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Programms für das neue Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c) Bekanntgabe der Neuaufnahmen, Austritte und Ausschlüsse oder Streichungen.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Bekanntgabe von Änderungen der Geschäftsordnung
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenräten
- g) Entscheidung über beitragsfreie Mitglieder

3.2 Organe und Aufgaben des Narrenrats

Der **Präsident** erlässt die Richtlinien für die Vereinsführung. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben repräsentiert er den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern. Er sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und nimmt die Sorgfaltspflicht wahr.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und ist darüber hinaus federführend für die Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Außerdem ist er zuständig für die Mitgliederdatei.

Der **Narrensreiber** führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll, welches von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Narrenratssitzung zu genehmigen ist. Er bereitet ferner den Schriftverkehr des Vereins vor und erstellt den Jahresbericht. Außerdem ist er zuständig für, Statistik, Chronik des Vereins und Öffentlichkeitsarbeit.

Der **Säckelmeister** führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu machen. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit dem Narrensreiber das Mahnwesen. Auf Verlangen hat er jederzeit der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der abgeschlossene Kassenbericht ist spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

Das für das **Schnitzen** zuständige Narrenratsmitglied verwaltet die vereinseigenen Schnitzwerkzeuge und ist für alle Belange des Schnitzens zuständig.

Der **Materialwart** verwaltet die vereinseigenen Materialien wie Leihmasken, Pritschen, Stoffe, Zubehör, Instrumente, etc. und ist für die Ausgabe sowie Rücknahme zuständig.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

Der **Jugendwart** ist Kraft Amtes Beisitzer im Narrenrat und vertritt die Interessen der minderjährigen Mitglieder.

Ehrenpräsidenten und Ehrenräte haben beratende Funktion für den Narrenrat ohne Stimmrecht in Narrenratssitzungen.

Der geschäftsführende Narrenrat kann weitere Beisitzer auf Zeit kommissarisch ernennen und ihnen Sitz und Stimme im Narrenrat, auch zu nur einzelnen Themen, erteilen. Bei längerer Amtszeit eines Beisitzers, ist dieser bei der nächsten Wahl des Narrenrats ebenfalls zur Wahl zu stellen.

4. Häsordnung

4.1 Bestandteile des traditionellen Seegeisterhäs:

- a) ab 14 Jahren dunkel gebeizte, handgeschnitzte Lindenholz-Maske mit rotem Maskentuch, an der linken Seite ein Fuchsschwanz, an der rechten Seite aufgenähte Maskennummer. Unter 14 Jahren Pappmachémaske möglich.
- b) schwarzer Bauernkittel, welcher an den Schultern, Manschetten und Brust mit Vereinsborte versehen ist,
- c) lange schwarze Hose (kein Glanzstoff, keine Leggings),
- d) geschlossene schwarze Schuhe, schwarze Socken,
- e) schwarze Handschuhe oder schwarz-rote Handschuhe
- f) um den Hals ein rotes Tuch, eine kleine Maske (Köpfe) sowie das Konstanzer Wappen mit den Vereinsinitialen KSG auf dem roten Querbalken,
- g) eine reich verzierte Pritsche, welche die alt überlieferte Geisteraustreibung symbolisieren soll.

Der Narrenrat trägt statt Wappen und kleiner Maske den Narrenratsorden.

Am 11.11. und an offiziellen Fasnachtsterminen (Umzüge etc.) wird an Stelle der Maske (bzw. wenn keine Maske getragen werden kann) ein Narrenhut getragen. Es handelt sich dabei um einen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe, die auf der rechten Seite hochgeschlagen ist. Daran sind vorne die Vereinsinitialen KSG und in der Mitte ein kleiner, von rotem Filzrosette umfasster Seegeisterkopf angebracht. Auf der Krempe vorne und zur linken Hutseite führend, ist ein Fuchsschwanz aufgelegt und befestigt.

Alternative Möglichkeiten zum Hut siehe Punkt 4.2. „Häsordnung Seegeist 2.0“

Gleichzeitig entfällt am 11.11. das Mitführen der Pritsche

4.2 Bestandteile des Seegeisterhäs 2.0:

- a) ab 14 Jahren dunkel gebeizte, handgeschnitzte Lindenholz-Maske mit rotem Maskentuch, an der linken Seite ein Fuchsschwanz, an der rechten Seite aufgenähte Maskennummer. Unter 14 Jahren Pappmachémaske möglich.
- b) großes rotes Schultertuch mit Aufdruck,

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

- c) schwarze Fleece-Jacke,
- d) schwarze Handschuhe oder schwarz-rote Handschuhe
- e) schwarze Cord-Kniebundhose mit Vereinsborte
- f) rot-schwarze gestreifte, gestrickte Stulpen
- g) schwarze Strohschuhe oder schwarze geschlossene Schuhe je nach Witterung.

Am 11.11. und an offiziellen Fasnachtsterminen (Umzüge etc.) wird an Stelle der Maske (bzw. wenn keine Maske getragen werden kann) eine Kangoolmütze oder eine gestrickte Mütze (schwarz-rot) oder eine rote oder schwarze Fischerkappe mit gesticktem Schriftzug getragen.

Am Häs dürfen während offizieller Veranstaltungen (Umzügen, Befreiungen, etc.) und auf Anweisung des Narrenrats keinerlei Becher sichtbar hängen. Außerhalb offizieller Veranstaltungen dürfen der schwarze Metallbecher bzw. der Vereinsplastikbecher (jeweils mit Vereinslogo) am Häs hängen.

4.3. Verstöße gegen die Häsordnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Häsordnung, so kann der Präsident, oder ein anderes Narrenratsmitglied das betreffende Mitglied auffordern den Verstoß umgehend zu beheben und ferner die weitere Teilnahme an der Veranstaltung so lange unterbinden, bis der Verstoß behoben wurde.

Sollte ein Mitglied wiederholt gegen die Häsordnung verstoßen, so kann der Präsident nach Rücksprache mit dem Narrenrat, das Mitglied von der kompletten restlichen Fasnacht ausschließen.

4.4. Zusatzbestimmungen

Die Maske darf nach der Verbannung bis zum 6.1. des folgenden Jahres nicht vor dem Gesicht getragen werden.

Ausnahmen für das Tragen der Maske, nach der Verbannung, an Fasnachtsveranstaltungen in der Schweiz oder Ähnlichem, können in Absprache mit der NVHB und der Zustimmung des Narrenrats erfolgen.

In Sonderfällen können Teile der Häsordnung vom Präsidenten, nach Rücksprache mit dem Narrenrat, der Situation angepasst werden.

Jedes Vereinsmitglied hat unbedingt darauf zu achten, dass das Häs in einem ordentlichen und sauberen Zustand ist.

Die Masken sowie die weiteren Erkennungszeichen der Seegeister, dürfen nicht an Förder- oder Nichtmitglieder verliehen werden.

Ein Verleihen ist ein grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung und kann mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

5. Aktivitäten

Bei Umzügen und bei Aktionen muss die Maske vor dem Gesicht getragen werden. In Sonderfällen kann das Tragen der Maske vom Präsidenten, nach Rücksprache mit dem Narrenrat, der Situation angepasst werden.

Mitglieder, die keine Maske tragen können, sind beim Mitführen des großen oder kleinen Wagens vorrangig für den Wagen (Wagensicherung, Fortbewegung, etc.) zuständig.

Der Seegeist sollte sich bei Umzügen aktiv verhalten, z.B. Schnurren, Strahlen und andere aktive Beschäftigungen mit dem Publikum.

Eine unzumutbare Belästigung darf für Zuschauer und andere Teilnehmer hiermit jedoch nicht verbunden sein.

Sollte es jedoch zu Sachbeschädigungen oder Ähnlichem kommen, ist dies unverzüglich dem Narrenrat bzw. dem Präsidenten mitzuteilen.

Auf reines Zuschauen vom Umzugsrand im Häs sollte verzichtet werden.

Vom Verein vorgeschriebene Pflichttermine sind:

- Befreiung Kunibert,
- Butzenlauf,
- Wecken am „Schmotzigen“,
- Seegeisterball,
- Konstanzer Fastnachtsumzug,
- Kinderball,
- Verbannung Kunibert.

Vom Präsidenten können zusätzliche Pflichttermine bestimmt werden.

Sonstige Aktivitäten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Präsidenten.

5.1. Fasnacht und Alkohol

Seegeister beachten den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol – insbesondere auch im Rahmen des Jugendschutzgesetzes und der Präventionsarbeit.

Alkoholische Getränke dürfen während Umzügen weder konsumiert noch offen sichtbar mitgeführt werden.

Der Narrenrat kann Vereinsmitgliedern, welche sich im Häs übermäßig alkoholisieren, die Maske abnehmen, um die weitere Teilnahme an der Fasnacht als Seegeist so lange zu unterbinden, bis das Mitglied wieder nüchtern ist, mindestens jedoch bis zum nächsten Tag.

Das Tragen eines Bechers ist unter Punkt 4 „Häsordnung“ geregelt.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

5.2. Arbeitseinsätze

Jedes aktive Mitglied ab 16 bis 70 Jahre, mit Wohnsitz im Landkreis Konstanz und der angrenzenden Schweiz, ist verpflichtet pro Geschäftsjahr an mindestens **zwei** Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

Schnuppergeister deren Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines Geschäftsjahres liegt, sind verpflichtet im ersten Jahr mindestens an **einem** Arbeitseinsatz teilzunehmen.

Zur Teilnahme am Arbeitseinsatz ist ordnungsgemäße Anmeldung im Vorfeld erforderlich. Die zahlenmäßig limitierten Plätze bei Arbeitseinsätzen werden allen Mitgliedern gleichzeitig mitgeteilt und nach Anmeldung vergeben.

Die aktive Anwesenheit während der Arbeitseinsätze wird von einem Narrenratsmitglied (oder einem damit beauftragten Vereinsmitglied) überwacht.

Bei zwei geleisteten Arbeitseinsätzen während eines Geschäftsjahres, wird kein Zusatzbeitrag erhoben. (vgl. Punkt 1.4.2. dieser Geschäftsordnung)

Als Arbeitseinsätze gelten:

- a) Seegeisterball,
- b) Kinderball,
- c) Museumsdienste,
- d) Kameradschaftsabend,
- e) Seenachtsfest,
- f) alle Aktivitäten, welche vom Narrenrat bei Bekanntgabe als solche angekündigt werden.

6. Narrenvereinigungen, Andere Zünfte

Der Verein ist Mitglied der „Narrenvereinigung Hegau - Bodensee e.V.“ und Mitglied der „Vereinigung Maskentragender Zünfte und Vereine Konstanz e.V.“

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Ordnungen und Regelwerke als verbindlich an und sind um eine gute Zusammenarbeit bemüht.

Der Verein pflegt ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Narren, besonders in und um Konstanz.

7. Maske

Nach Bestätigung der Aufnahme als aktives Mitglied durch den geschäftsführenden Narrenrat ist jeder Maskenträger angehalten, unter Anleitung, eine eigene Maske zu schnitzen.

Die selbst gefertigte Maske bleibt, nach Fertigstellung, 5 Jahre Eigentum des Vereins. Während dieser Zeit ist das Mitglied verpflichtet, aktiv an der Fasnacht teilzunehmen.

Diese Frist kann durch den Narrenrat jederzeit verlängert werden.

Nach Ablauf der Frist geht die Maske in den persönlichen Besitz des Mitglieds über.

Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.

Geschäftsordnung

Aktive Maskenträger erhalten nach Verfügbarkeit eine Leihmaske und Leihpritsche, welche nach der Fasnacht unverzüglich zurückgegeben werden müssen.

Für die Leihmaske und Pritsche ist eine vom Narrenrat festgelegte Leihgebühr und ein Pfand zu entrichten. Die Leihgebühr beträgt derzeit 20,00 € pro Fasnacht. Das Pfand in Höhe von 40,00 € für die Leihmaske und 20,00 € für die Leihpritsche werden bei Rückgabe, in einwandfreiem Zustand, erstattet.

Für fahrlässiges Verhalten, das zur Beschädigung der Maske oder Pritsche führt, haftet der Betroffene mit der Leihgebühr und dem Arbeitsaufwand.

Wird die Maske bis Ende Juli des laufenden Jahres nicht zurückgegeben, behält sich der Verein vor, 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Nach Ausscheiden aus dem Verein darf weder Maske noch Pritsche an Nichtvereinsmitgliedern veräußert werden. Gegebenenfalls kauft der Verein Maske und Pritsche zurück.

Der Preis richtet sich nach dem Zustand.

7.1. Jugendpappmachémaske

Die extern erstellten Kindermasken werden für eine einmalige Leihgebühr (diese regelt der Maskenvertrag) an die Jugendlichen, bis zum möglichen Tragen einer Holzmaske, ausgegeben. Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand, wird die Leihgebühr erstattet.

8. Logo

Das Logo des Vereins darf nur in folgender Weise verwendet werden:

- Vereinswappen plus Schriftzug „Narrenverein Konstanzer Seegeister e.V.“
- Vereinswappen plus Schriftzug „Konstanzer Seegeister e.V.“
- Vereinswappen plus Schriftzug „Konstanzer Seegeister“
- Vereinswappen ohne Schriftzug
- O.g. Schriftzüge ohne Vereinswappen
- Für Schriftzüge ist grundsätzlich die Schriftart „Script MT Bold“ zu verwenden.

Zusätzliche Erweiterungen und Abänderungen, müssen vom Narrenrat genehmigt werden und dürfen ohne Zustimmung des Narrenrats nicht veröffentlicht werden.